

S a t z u n g

der Stadt Zweibrücken

vom 18. November 2019

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege (Feld- und Waldwegebenutzungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteil der Wege
- § 3 Bereitstellung
- § 4 Zweckbestimmung
- § 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung
- § 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege
- § 7 Pflichten der Benutzer
- § 8 Pflichten der Angrenzer
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Zwangsmittel
- § 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen
- § 12 Schlussbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Stadt Zweibrücken. Die Stadt Zweibrücken stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3

Bereitstellung

Die Stadt Zweibrücken gestattet die Benutzung der in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) dargestellten Feld- und Waldwege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die im Wanderwegenetz der Stadt Zweibrücken (vgl. Homepage der Stadt Zweibrücken) enthaltenen Feld- und Waldwege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Wanderwege vorgesehen.

(3) Das Wegenetz kann durch die Jagdausübungsberechtigten in Ausübung ihres Jagdrechts genutzt werden.

(4) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus ist nur mit Erlaubnis der Stadt Zweibrücken zulässig.

(5) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbe- tafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Stadt Zweibrücken zulässig.

(6) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Stadt Zweibrücken auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

Es ist unzulässig,

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
3. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
4. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
5. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
6. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
7. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
8. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

§ 7

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Stadt Zweibrücken unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Zweibrücken die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt Zweibrücken die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Stadt Zweibrücken kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt oder
4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt oder
5. wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Öffentliche Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigerungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 12
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Zweibrücken, den 18. November 2019
Ausgefertigt

Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister